



Hess. Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz  
Postfach 31 09 · D-65021 Wiesbaden

Geschäftszeichen (Bitte bei Antwort angeben)  
II 2 100c 18.01

**LMB II - 27-20**

Dst. Nr.: 1400  
Bearbeiter/in: Frau Christine Vorschneider  
Durchwahl: 1246  
E-Mail: christine.vorschneider@umwelt.hessen.de  
Fax: 1288  
Ihr Zeichen:  
Ihre Nachricht vom: 01.03.2020

Herrn  
Erhard Walter

Idstein-Heftrich

- Per Email -

Datum: 22. März 2020

**Vollzug des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) und des Hessischen  
Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschaftsgesetz (HAKrWG);  
Unsachgerechte Lagerung von Altreifen und Bauschutt in Idstein-Heftrich**

Sehr geehrter Herr Walter,

für Ihre Email vom 01. März 2020 bedanke ich mich auch im Namen von Frau Ministerin Hinz, die mich gebeten hat, Ihnen zu antworten.

Sie bitten Frau Ministerin Hinz, die Einsammlung und Entsorgung einer wilden Müllablagerung auf einem Grundstück in Idstein-Heftrich unter Fristsetzung durchzusetzen, da Ihrem seit 22.02.2018 mehrmals an den Bürgermeister der Stadt Idstein herangetragenen Anliegen bislang nicht nachgekommen worden sei.

Zur Beantwortung Ihrer Nachricht wurden bei der Stadt Idstein und bei der Unteren Naturschutzbehörde des Rheingau-Taunus-Kreises Informationen zum Sachverhalt und zu getroffenen Veranlassungen eingeholt.

Aufgrund der mir zugegangenen Informationen kann ich Ihnen zusammenfassend mitteilen, dass sowohl die Stadt Idstein wie auch die Untere Naturschutzbehörde (UNB) des Rheingau-Taunus-Kreises – wegen neuer Ablagerungen auch wiederholt – in dieser Angelegenheit tätig waren. Anlass waren entweder Eingaben Ihrerseits sowie anonyme Anzeigen.

Nunmehr wandten Sie sich am 14.01.2020 erneut wegen der Beseitigung von auf dem gleichen Grundstück abgelagerten Altreifen an die Stadt Idstein und direkt an deren Bürgermeister. Anlass für Ihre erneute Eingabe war, dass offensichtlich durch Unbekannte auf dem in Rede stehenden Grundstück Grabungen durchgeführt worden waren, die weitere stark übermooste Altreifen zum

Vorschein brachten. Die Stadt Idstein hat mir berichtet, dass nunmehr folgende Maßnahmen eingeleitet sind:

Die Stadtverwaltung Idstein hat die Grundstückseigentümerin am 12.02.2020 wegen Beseitigung dieser Altreifen nach § 28 Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) angehört und ihr bis zum 28.02.2020 Gelegenheit zur Rückäußerung gegeben. Die Rechtsbehelfsfrist des Anhörungsschreibens endet am 16.03.2020. Eine Anhörung mit den gesetzlich vorgegebenen Fristen ist nach VwVfG vor dem Erlass einer abfallrechtlichen Beseitigungsanordnung zwingend erforderlich. Hierbei ist noch nicht berücksichtigt, dass das Einholen von Stellungnahmen von Fachbehörden im Rahmen des Verfahrens zu weiteren Verzögerungen führen kann.

Durch die beim Erlass einer abfallrechtlichen Anordnung einzuhaltenden Verfahrensvorschriften war es somit nicht möglich, die von Ihnen geforderten Maßnahmen in der Frist bis zum 29.02.2020 zu realisieren. In diesem Zusammenhang weise ich auch darauf hin, dass hier keine Voraussetzung zur Anordnung des sofortigen Vollzugs gegeben ist, da die gelagerten Altreifen als nicht gefährlicher Abfall aus abfalltechnischer Sicht kein Gefährdungspotential darstellen. Es ist daher nicht mit nachteiligen Umweltauswirkungen durch eine etwas verzögerte Beseitigung der Abfälle zu rechnen. Dies wurde von der Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Wiesbaden des Regierungspräsidiums Darmstadt bestätigt. Da des Weiteren auch die Belange des Naturschutzes zu berücksichtigen sind, wonach die Brut- und Setzzeiten einzuhalten sind, kann eine Beseitigung erst frühestens im Oktober 2020 erfolgen.

Die Stadt Idstein wird die Grundstückseigentümerin daher in Kürze auffordern, ab dem 1. Oktober 2020 innerhalb eines Monats sämtliche dort befindlichen illegalen Ablagerungen zu beseitigen, ordnungsgemäß zu entsorgen und für notwendig werdende Gehölzrodungen Neupflanzungen standortgerechter Gehölze vorzunehmen. Die Grundstückseigentümerin hat hierfür eine naturschutzrechtliche Genehmigung bei der UNB einzuholen.

Unabhängig davon hatte die Grundstückseigentümerin bereits auf das Anhörungsschreiben am 19. Februar 2020 reagiert, indem Sie zusagte, die Altreifen spätestens nach dem 1. Oktober 2020 zu entfernen.

Ich gehe davon aus, dass Ihrem Anliegen damit Genüge getan sein wird und verbleibe

mit freundlichen Grüßen

  
Oliver Conz

